

Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin

An die

a) Jugenddezernenten/-innen der unmittelbare Mitgliedstädte

b) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST

c) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses StNRW

d)Mitglieder der Konferenz der Leiter/-innen der Großstadtjugendämter

nachrichtlich: Mitgliedsverbände 09.08.2016/Jo

Telefon +49 30 37711-0 Durchwahl 37711-410 Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von Regina Offer

Aktenzeichen

51.05.02 D 50.13.09 D Umdruck-Nr. O 4324

Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) - Übersendung eines nicht-autorisierten Arbeitsentwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Information erhalten Sie von uns zu einem eigentlich verfrühten Zeitpunkt, da das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bislang keinen offiziellen Entwurf der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes versandt hat und damit noch kein Anhörungsverfahren eingeleitet wurde. Allerdings haben wir uns entschieden, Sie jetzt ausnahmsweise über die kursierenden Arbeitsfassung zur Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Stand: 23.08.2016) zu informieren, da die Diskussionen in der Fachwelt bereits begonnen haben. Dies ist auf die Sorge zurückzuführen, dass bei der offiziellen Anhörung der Zeitplan sehr eng sein wird. Ob die nachfolgenden Reformvorschläge aus dem Ministerium von der Ministerin oder dem Kabinett mitgetragen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt alles andere als klar.

Das BMFSFJ plant eine umfangreiche Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), mit der die Hilfen zur Erziehung weiterentwickelt und die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut werden soll, die Pflegekinder und Pflegefamilien gestärkt werden sollen und zudem die Steuerungskompetenz der Jugendämter und die Aufsicht über die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden sollen. Zudem soll die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung SGB VIII) umgesetzt werden.

Insbesondere über die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit der Jugendämter und die Pläne zur Inklusiven Lösung SGB VIII wurde in den Gremien des Deutschen Städtetages bereits mehrfach beraten. Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in einem Gesetz wurde vom Präsidium des Deutschen Städtetages begrüßt, soweit die damit verbundenen offenen finanziellen, organisatorischen und personellen Fragen beantwortet würden.

Wir übersenden Ihnen eine Arbeitsfassung zur Reform des SGB VIII mit Begründung (Stand: 23.08.2016, **Anlagen 1 und 2**) Der Aufbau der Arbeitsfassung ist etwas unübersichtlich, da die Änderungen zuerst allgemein und dann nochmals erweitert in Unterabschnitten behandelt werden. Dadurch werden mehrere Paragraphen an unterschiedlichen Stellen im Entwurf mit Änderungen behandelt. Dies ist dem aktuellen Stand des Arbeitsprozesses im BMFSFJ geschuldet. Das BMFSFJ hat uns darüber informiert, dass themenspezifisch drei Fachgespräche mit Experten geplant sind zu den Einzelbereichen "Kinderschutz", "Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und Pflegekinder" und "Inklusive Lösung". Die Befragung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages wird entsprechend der Vorgehensweise des BMFSFJ anhand der Teilsendungen des BMFSFJ erfolgen, die uns dann jeweils offiziell erreichen werden.

Im Folgenden führen wir in die wesentlichsten geplanten Änderungen des SGB VIII ein:

Der Gesetzentwurf enthält eine Stärkung der Ansprüche der Kinder und Jugendlichen selbst auf Beratung und Unterstützung (§§ 8 und 8 a SGB VIII-E) und führt in § 9 a neu einzurichtende Ombudsstellen ein. Die Kindertageseinrichtungen werden zur Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Einrichtungen und Partnern verpflichtet und der Förderauftrag wird hinsichtlich der Gesundheitsförderung und der sprachlichen Bildung ausgeweitet (§ 22 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und 4 SBG VIII-E). Damit werden die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen, die von den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden, deutlich ausgeweitet. Bislang wird in vielen Kindertageseinrichtungen über kommunale sowie Landesund Bundesprogramme zusätzliche Sprachförderung angeboten. Die Überführung der zusätzlichen Sprachförderung in das kommunal finanzierte Regelangebot wird erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Hinzu kommt, dass gemäß § 21 a SGB VIII-E die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe als neue Aufgabe die Sicherstellung der ergänzenden Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen übernehmen sollen. Hier stehen eigentlich die Länder in der Verantwortung, durch den bedarfsgerechten Ausbau ganztägiger inklusiver Schulformen die gemeinsame Förderung der Jugendlichen in der Schule sicherzustellen. Eine separate schulergänzende Angebotsstruktur für Jugendliche mit Behinderungen in der Verantwortung der Jugendhilfe würde dazu führen, dass sie keine gemeinsame Freizeitgestaltung mit Jugendlichen ohne Behinderung erfahren können.

In § 27 SGB VIII-E wird neu eingeführt, dass die Kinder und Jugendlichen selbst Anspruchsinhaber der neuen Leistungen für Entwicklung und Teilhabe werden. Dabei werden in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E auch neue Leistungen im Zuge der Inklusiven Lösung für Kinder und Jugendliche verankert. Diese Umsetzung der Inklusiven Lösung korrespondiert mit der Aufgabenerweiterung in § 2 SGB VIII-E und weiteren Aufgaben der Kooperation der Jugendämter mit anderen Leistungsträgern und Einrichtungen. Neu ist aber auch die Verankerung eines Anspruchs auf Schulbegleitung, die bisher grundsätzlich Aufgabe der Länder war (§ 27 Abs. 3 Nr. 2). Bei dieser Aufgabe geht es um einen erheblichen zusätzlichen Personal- und Kostenaufwand für die Kommunen. Es werden auch neue Leistungen zur Stärkung der Erziehungs-

kompetenz der Eltern eingeführt, die einen Anspruch auf Erziehungsberatung und sozialpädagogische Begleitung beinhalten. In § 30 a SGB VIII-E wird die Frühförderung und Früherkennung verankert.

Die geplante Reform der Hilfen zur Erziehung beinhaltet zudem eine Ausweitung der Aufgaben der Jugendhilfe in Bezug auf die Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII-E). In den §§ 28 und 40 SGB VIII-E werden die Ansprüche von jungen Volljährigen deutlich ausgebaut und gestärkt. Der Anspruch auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige wird verbindlicher ausgestaltet, die Hilfen können zukünftig auch nach dem 18. Geburtstag begonnen werden. Durch die Gesetzesänderung ist z.B. vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mit einem erheblichen Anstieg der Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige zu rechnen.

In § 32 b SGB VIII-E wird eine Unterbringung von Jugendlichen in betreuten Wohngruppen und Jugendwohnungen eingeführt, die den Übergang zur selbständigen Lebensführung begleiten soll.

Die Jugendämter werden in größerem Umfang als bisher Beratungsleistungen erbringen und mit anderen Einrichtungen und Trägern kooperieren müssen (§§ 36 c bis f SGB VIII-E). Die Vorgaben für das Hilfeplanverfahren werden deutlich ausgeweitet und konkretisiert. Dabei stehen die Kinder und Jugendlichen als selbständige Anspruchsinhaber wesentlich mehr als bisher im Fokus der Beratung. Es bleibt abzuwarten, wie sich durch die Stärkung der Rolle der Kinder und der Jugendlichen die Praxis der Inanspruchnahme von Leistungen verändern wird. Es ist ebenfalls zu überlegen, wie sich diese Veränderung der Rollen auf das Verhältnis zwischen Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten und den Kindern und Jugendlichen auswirken wird und ob die Familie als Ganzes durch diese Veränderung gestärkt wird oder Konflikte möglicherweise verschärft werden. Diese Veränderungen haben sicher auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Rolle des Jugendamtes.

In § 35 a SGB VIII-E wird eine Intensivierung der Beratung und Unterstützung von Pflegekindern und Pflegepersonen sowie eine örtliche Prüfung der Pflegepersonen eingeführt. Bei Konflikten zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und den Pflegeeltern, z.B. bei Einschränkungen der Vertretungsmacht der Pflegepersonen mit gravierenden Nachteilen für das Kind, soll das Jugendamt eingeschaltet werden und eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Regelung im Einzelfall herbeiführen.

Die Jugendämter werden bei der Hilfeauswahl gestärkt (§ 36 b SGB VIII-E) und sollen zukünftig z.B. Gruppenangebote einrichten können. Sie sollen zudem auf geeignete infrastrukturelle Regelangebote verweisen können, wenn dem Hilfebedarf dadurch fachlich genügt werden kann.

Die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen wird in § 41 SGB VIII-E eingeschränkt auf die Fälle, in denen nur durch solche Maßnahmen dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprochen werden kann. Zudem werden die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis für Auslandsmaßnahmen deutlich verschärft. Hiermit reagiert das BMFSFJ auf die Vorfälle der vergangenen Jahre, in denen Auslandsmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe ohne ausreichende fachliche Überprüfung und teilweise auch aus Profitstreben der Anbieter durchgeführt wurden.

Generell wird in der neuen Fassung des § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E die Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers für den Betrieb der Einrichtung als Voraussetzung der Erteilung der Betriebserlaubnis eingeführt. Auch die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sind gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII-E zu überprüfen. Die Möglichkeiten der Rücknahme einer Betriebserlaubnis werden in § 45 Abs. 7 SGB VIII-E erweitert. In § 46 Abs. 2 SGB VIII-E wird verankert, dass die zuständigen Behörden jederzeit unangemeldet örtliche Prüfungen vornehmen können und der Träger der Einrichtung zur Mitwirkung verpflichtet ist. Damit werden die Prüfungsmöglichkeiten der Jugendämter deutlich gestärkt. Auch das Führen von Einzelgesprächen mit Beschäftigten und den Kindern und Jugendlichen wird in § 46 Abs. 3 SGB VIII-E deutlich erleichtert. Die Meldepflichten über relevante Ereignisse und Entwicklungen werden sowohl für die öffentlichen Träger der Kinderund Jugendhilfe als auch für die Träger der Einrichtungen in § 47 Abs. 2 SGB VIII-E normiert.

Die Mitwirkungspflichten für die Jugendämter in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz in § 52 SGB VIII-E und die Auskunftspflichten der Jugendämter nach § 58 a über das Sorgeregister werden erweitert. Die Rechte der selbstorganisierten Zusammenschlüsse von Jugendlichen und Familien im Jugendhilfeausschuss werden in § 71 SGB VIII-E gestärkt.

Die Regelungen zur Übernahme von Kosten werden in § 76 a ff. SGB VIII-E neu geregelt. Hierbei spielen auch die Stärkung der sozialraumorientierten Angebote und die Schaffung der Möglichkeit, mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen über sozialräumliche Angebote abzuschließen, eine Rolle. Die Hilfeauswahl bezüglich infrastruktureller Angebote in § 36 b SGB VIII-E korrespondiert mit der Neuregelung der Wahl der Finanzierungsart gem. § 76 c SGB VIII-E. In Abs. 2 wird dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen auch unter Beachtung der Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben eingeräumt. Ergänzend wird in Abs. 4 eine Verpflichtung zum Zusammenwirken des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern und den überörtlichen Trägern bei der Sicherstellung der stationären Versorgung eingeführt. Die Verträge müssen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit stationären Einrichtungen sicherstellen.

Gemäß § 79 SGB VIII-E hat der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Planungs- und Finanzierungsverantwortung, die auch die Entwicklung von sozialräumlich orientierten Leistungsangeboten und -arten umfasst. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sollen bei der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung dabei eine größere Rolle spielen (§§ 79 a Abs. 1 Nr. 4 und 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-E). Die strukturelle Zusammenarbeit der Jugendämter wird ausdrücklich um die Rehabilitationsträger des SGB IX und die Mehrgenerationenhäuser erweitert (§ 81 Nr. 2 und 13 SGB VIII-E). Die zuständige oberste Bundesbehörde wird gemäß § 83 Nr. 4 SGB VIII-E zukünftig auch der Bundeselternvertretung in Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit zur Beratung einräumen.

Die Heranziehung der Einkommen der Eltern und der Kinder und Jugendlichen zu den Kosten wird in § 94 SGB VIII-E geregelt. Hinsichtlich der Heranziehung der Einkommen der Kinder und Jugendlichen gibt es im Bezug auf das Kindergeld und Einkommen aus Ferien- und Schülerjobs sowie aus Praktika und Ausbildungsvergütung neue Regelungen, bzw. Schonbeträge. In § 107 SGB VIII-E wird eine Übergangsregelung der Kostenbeiträge im Folge der Umsetzung der Inklusiven Lösung eingeführt.

Wir gehen davon aus, dass diese Ausweitung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe große Ausgabensteigerungen bei den Hilfen zur Erziehung, bzw. bei den neuen Teilhabeleistungen und bei den Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bedeuten. Diese werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren kritisch beleuchtet und quantifiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Stefan Hahn

Anlagen